

Das Gesetz schützt die Zeugen

Der Artikel L.246-4 des Arbeitsgesetzbuches weist auf den Schutz von Zeugen von Mobbingverhalten am Arbeitsplatz hin. Demnach darf ein Arbeitnehmer nicht Gegenstand von Vergeltungsmaßnahmen sein, weil er Tatsachen im Zusammenhang mit Mobbing bezeugt hat.

Jede gegenteilige Bestimmung oder Handlung, insbesondere eine Kündigung, die gegen diese Bestimmungen verstößt, ist von Rechts wegen nichtig.

Ich habe Fragen, an wen kann ich mich wenden?

Nützliche externe Kontakte:

Für Informationen :

Mobbing asbl

ITM (Arbeits- und Bergbauaufsicht)

Für Klagen:

ITM (Arbeits- und Bergbauaufsicht)

Mobbing:
Ich bin Zeuge,
was kann ich tun?

 **Mobbing**asbl

64, Avenue de Liberté
B.P. 2617 L-1026 Luxembourg



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Travail, de l'Emploi et
de l'Économie sociale et solidaire

 **Mobbing**asbl

Mobbing

Art. L. 246-2.

„Als Mobbing am Arbeitsplatz im Sinne dieses Kapitels gilt jedes Verhalten, das durch Wiederholung oder Systematisierung die Würde oder die psychische oder physische Integrität einer Person verletzt.

Im Sinne von Absatz 1 sind Geschäftsreisen, Berufsausbildungen, Kommunikation im Zusammenhang mit der Arbeit oder aufgrund der Arbeit in jedweder Form und auch außerhalb der normalen Arbeitszeit Bestandteil der Arbeitsausführung.“

Was kann ich als Zeuge tun?

Wachsamkeit:

Auf Warnsignale achten, um mögliche Missbrauchsfälle aufzuspüren.

Unterstützen Sie das Opfer:

Beschreiben Sie, was ausgesagt wurde, hören Sie dem Opfer aktiv zu, ohne es zu verurteilen, lassen Sie es seine eigenen Entscheidungen treffen und verweisen Sie es an die für seine Situation verfügbaren Ressourcen. In jedem Fall die eigenen Grenzen respektieren.

Denunzieren:

Durch Befolgung des internen Verfahrens oder der entsprechenden externen Instanzen (wie der Arbeits- und Bergbauaufsichtsbehörde).

Was kann ich als Zeuge nicht tun?

- Eine Untersuchung durchführen;
- Die Rolle eines Anwalts, Psychologen oder Arztes übernehmen;
- Die im Verfahren der Einrichtung vorgesehene interne/externe Kontaktperson ersetzen;
- Entscheidungen anstelle des Opfers treffen (der Zeuge muss Entscheidungen treffen, die sich auf seine eigene Rolle beziehen);
- Sich beim Erzählen/Berichten von eigenen Emotionen, Gefühlen oder persönlichen Wahrnehmungen beeinflussen lassen, anstatt sich an die Fakten zu halten.